

RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON EHRUNGEN



Inhalt

A. Ehrenbürgerrecht.....	3
B. Bürgermedaille.....	4
C. Leistungsbezogene Ehrungen	5
D. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit.....	7

Stand: 01.12.2023, Beschlossen im Gemeinderat am 13.12.2023

A. Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften der Gemeindeordnung.

Die Verdienste müssen hierbei die zur Verleihung der Bürgermedaille erforderlichen Verdienste übertreffen.

B. Bürgermedaille

Die Verleihung der Bürgermedaille richtet sich nach dem Statut der Bürgermedaille der Gemeinde Sinzheim vom 11. Dezember 1985.

C. Leistungsbezogene Ehrungen

Herausragende Leistungen auf den Gebieten Sport und Kultur werden durch die Gemeinde Sinzheim im Rahmen einer Ehrung nach diesen Richtlinien gewürdigt.

§ 1 Personenkreis

SPORT

- (1) Sportler/innen und Mannschaften örtlicher Vereine sowie Sportler/innen mit Wohnsitz in Sinzheim, die Mitglieder auswärtiger Vereine sind, die nachfolgend aufgeführte Erfolge erzielt haben:
 - a) Teilnehmer an Welt- oder Europameisterschaften und Olympischen Spielen, vorausgesetzt sie wurden über einen Nationalkader berufen,
 - b) 1. bis 5. Sieger Deutscher Meisterschaften,
 - c) 1. bis 3. Sieger Süddeutscher Meisterschaften und Baden-Württembergischer Meisterschaften,
 - d) 1. bis 2. Sieger Nordbadischer-, Südbadischer und Gesamtbadischer Meisterschaften sowie Schwarzwaldmeisterschaften,
 - e) Bezirksmeister, sofern es sich hierbei um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (2) Sportler/innen, die mindestens zwei Mal innerhalb eines Jahres in eine Auswahlmannschaft auf Verbandsebene berufen worden sind. Es zählen nur Berufungen ab der Nordbadischen-, Südbadischen-, Gesamtbadischen- und Schwarzwaldverbandsebene. Die Ehrung als Mitglied einer Verbandsauswahlmannschaft ist für Sportler/innen grundsätzlich nur zwei Mal möglich, und zwar
 - bei Berufungen im Schüler-/Jugendalter (bis zum 18. Lebensjahr),
 - bei Berufungen im Junioren- und Seniorenalter (ab dem 18. Lebensjahr).
- (3) Sportler/innen, die mindestens das „Deutsche Sportabzeichen“ in Gold mit der Zahl 20 abgelegt haben oder denen eine vergleichbare sportliche Auszeichnung eines Fachverbandes verliehen wurde. Diese Ehrung ist nur einmal möglich.
- (4) Schüler und Jugendliche, die im Rahmen der Schulmeisterschaften „Jugend trainiert für Olympia“ den 1.- 3. Platz mindestens im Finale auf Regierungspräsidiumsebene erreicht haben, sofern es sich hierbei um eine herausragende Leistung handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim, die das „Leistungsabzeichen Baden-Württemberg“ in Gold erworben haben.
- (6) Geehrt werden können außerdem sonstige hervorragende sportliche Leistungen, die z.B. bei internationalen oder nationalen Meisterschaften oder vergleichbaren Veranstaltungen erbracht wurden.
- (7) Bei Mannschaftserfolgen zählt auch der/die Trainer/in als Mannschaftsmitglied.
- (8) Mehrfachehrungen von Einzelpersonen in der gleichen Disziplin sind unbeschadet der vorangegangenen Absätze nur dann möglich, wenn es sich immer wieder aufs Neue um herausragende Leistungen handelt. Zum Nachweis ist dem Ehrungsvorschlag eine aussagekräftige Begründung beizufügen, in der der Träger des Ehrungsvorschlags das Ergebnis seines Abwägungsprozesses für die Einreichung der Ehrung darlegt. Hierbei sind vergleichend auch die Leistungen anderer Sportler zu berücksichtigen, sodass die Mehrfachehrung auch für die Bevölkerung nachvollziehbar wird.

KULTUR

- (9) Gruppen oder einzelne Mitglieder der örtlichen Vereine und Sinzheimer Einwohner/innen:
 - a) die besonders erfolgreich bei überörtlichen Wettbewerben abgeschnitten haben,

- b) Jungmusiker und Jungsänger, die das Leistungsabzeichen in Gold erworben haben,
- c) Preisträger mindestens beim Regionalwettbewerb „Jugend musiziert“ waren,
- d) Vereinsmitglieder, die den Dirigentenschein erworben haben
(Musikvereine: C3-Schein, Gesangvereine: Vizedirigent des Badischen Chorverbandes).

(10) Sonstige außergewöhnliche Leistungen auf den verschiedenen Gebieten des kulturellen Lebens können ebenfalls geehrt werden. Dem Ehrungsvorschlag ist eine aussagekräftige Begründung beizufügen.

ÜBERGREIFENDE REGELUNGEN

(11) Auswärtige, die eine Einzelehrung erhalten sollen, müssen mindestens zwei Jahre Mitglied im örtlichen Verein sein.

(12) Ein Rechtsanspruch, nach diesen Richtlinien geehrt zu werden, besteht nicht.

§ 2 Verfahren

- (1) Vereine oder Einwohner/innen reichen nach Aufforderung Ehrungsvorschläge mit näheren Angaben zu den erzielten Erfolgen im betreffenden Jahr bei der Gemeinde ein.
- (2) Der Bürgermeister legt dem Ehrungsausschuss (§ 3) die eingegangenen Vorschläge zur Beratung vor. Der Ehrungsausschuss berät den Bürgermeister. Über die Ehrung entscheidet der Bürgermeister auf der Grundlage der Beratung und dieser Richtlinie.

§ 3 Ehrungsausschuss

Dem Ehrungsausschuss gehört je ein vom Vorstand berufener Vereinsvertreter an, aus dessen Verein ein zur Ehrung Vorgeschlagener stammt. Vorsitzender des Ehrungsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 4 Art der Ehrung

Die Art der Ehrung wird vom Bürgermeister bestimmt.

§ 5 Durchführung der Ehrung

- (1) Kulturelle Auszeichnungen und sportliche Einzelauszeichnungen erfolgen durch den Bürgermeister im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung der Gemeinde, die gewöhnlich bis spätestens Ende März des der Leistung folgenden Kalenderjahres stattfindet.
- (2) Sportliche Mannschaftsauszeichnungen sollen in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erfolg durch den Bürgermeister im Verein geehrt werden.
- (3) Besonders herausragende Leistungen in Sport und Kultur können auch in einer dem Anlass angemessenen zusätzlichen Einzelveranstaltung geehrt werden.

D. Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit

§ 1 Allgemeines

Als Dank und Anerkennung für Einzelpersonen, Familien sowie gemeinnützige Gruppierungen, die sich

- a) durch ihr soziales, kulturelles, sportliches oder anderweitiges Engagement das Gemeindeleben prägen und bereichern,
- b) den interkulturellen Austausch, Toleranz und Integration stärken,
- c) die Teilhabe, das Miteinander und eine gute Nachbarschaft fördern oder
- d) hilfsbedürftigen Menschen und Familien zur Seite stehen,

verleiht die Gemeinde Sinzheim die Ehrenamtspreise Jugend, Bronze, Silber und Gold. Für außergewöhnliche Verdienste kann auch ein Sonderpreis verliehen werden.

§ 2 Ausgestaltung der Ehrenamtspreise

Die Ehrenamtspreise werden in Form einer Urkunde verliehen. Näheres bestimmt der Bürgermeister.

§ 3 Vorschlagsrecht

Gruppierungen, Vereine oder Bürger/innen reichen Ehrungsvorschläge schriftlich mit einer aussagekräftigen Begründung bei der Gemeinde ein. Für in Vereinen ehrenamtlich Tätige müssen Ehrungsvorschläge vom Vorstand beschlossen und vom 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 4 Verfahren

(1) Der Ausschuss für Verwaltung und Soziales entscheidet über die eingegangenen Vorschläge. Der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere sachkundige Einwohner hinzuziehen.

(2) Die Verleihung erfolgt für die Ehrenamtspreise Jugend, Bronze und Silber im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung (s. Kapitel C, § 5) und für den Ehrenamtspreis in Gold und den Sonderpreis im Rahmen des Neujahrsempfangs der Gemeinde oder in einem vergleichbaren Rahmen.

§ 5 Grundsätze für die Verleihung der Ehrenamtspreise

(1) Für die Verleihung der Ehrenamtspreise sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Jugend
Einzelpersonen oder gemeinnützige Gruppierungen mit einem max. Alter von 27 Jahren können geehrt werden, wenn sie mindestens 5 Jahre (auch außerhalb von oder in mehreren Gruppierungen/Vereinen) ehrenamtlich tätig waren.
- b) Bronze
Einzelpersonen oder gemeinnützige Gruppierungen können geehrt werden, wenn sie mindestens 15 Jahre (auch außerhalb von oder in mehreren Gruppierungen/Vereinen)

ehrenamtlich tätig waren.

c) Silber

Einzelpersonen oder gemeinnützige Gruppierungen können geehrt werden, wenn sie mindestens 25 Jahre (auch außerhalb von oder in mehreren Gruppierungen/Vereinen) ehrenamtlich tätig waren.

d) Gold

Einzelpersonen oder gemeinnützige Gruppierungen können geehrt werden, wenn sie mindestens 35 Jahre (auch außerhalb von oder in mehreren Gruppierungen/Vereinen) ehrenamtlich tätig waren.

e) Sonderpreis

Einzelpersonen, Familien oder gemeinnützige Gruppierungen können geehrt werden, wenn sie sich unabhängig von der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Verdienste in Tätigkeiten nach § 1 erworben haben. Von der Verleihung dieses Preises soll sparsam Gebrauch gemacht werden. Eine Verleihung, die nur ein äußerer Anlass, wie Jubiläum oder Geburtstag, zugrunde liegt, kommt nicht in Betracht.

(2) Die Anzahl der Ehrungen pro Jahr ist begrenzt:

- a) Jugend: höchstens 2x pro Jahr
- b) Bronze: höchstens 3x pro Jahr
- c) Silber: höchstens 2x pro Jahr
- d) Gold: höchstens 1x pro Jahr
- e) Sonderpreis: höchstens 1x pro Jahr.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die „Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen in den Bereichen Sport und Kultur“ vom 31. Januar 2022 treten damit außer Kraft.

Sinzheim, 15. Dezember 2023

E r n s t
Bürgermeister